jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/18 95/12/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs2 Z2;
VwGG §42 Abs4;

Rechtssatz

Wird ein solcher Bescheid iSd§ 42 Abs 4 VwGG nicht fristgerecht erlassen, kommt es in gleicher Weise wie bei der Verletzung der Frist nach § 36 Abs 2 VwGG (Hinweis E 27.2.1985, 84/03/0408) zu einem (neuerlichen) Übergang der Zuständigkeit an den VwGH, was zur Folge hat, daß keine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Nachholung des angefochtenen Bescheides mehr besteht. Die Unzuständigkeit ist vom VwGH wahrzunehmen, wenn sie in der Beschwerde gerügt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120095.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at